

## DEMAND 10 CS

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.  
Überarbeitet am 25.02.2014

Druckdatum 25.02.2014

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1 Produktidentifikator

Produktname : DEMAND 10 CS

Design code : A12690P

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung : Insektizid

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Syngenta Agro AG  
Rudolf – Maag – Strasse 5  
CH-8157 Dielsdorf  
Schweiz

Telefon : +41 44 855 88 77

Telefax : +41 44 855 87 01

#### 1.4 Notrufnummer

**Notrufnummer** : **145** oder 044/ 251 51 51 Toxikologisches Informationszentrum für Vergiftungen, 0044 1484 538 444 (Syngenta, englisch) 0049 6232 130 128 (SGS, deutsch) für andere Störfälle

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Richtlinie (EU) 1272/2008

Akute aquatische Toxizität Kategorie 1 H400

Chronische aquatische Toxizität Kategorie 1 H410

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

Einstufung gemäss EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

N, Umweltgefährlich

R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

## DEMAND 10 CS

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.  
Überarbeitet am 25.02.2014

Druckdatum 25.02.2014

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort	:	Achtung	
Gefahrenhinweise	:	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	:	P273 P391 P501	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verschüttete Mengen aufnehmen. Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.
Zusätzliche Angaben	:	EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten. Enthält 1,2-benzisothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Kennzeichnung: EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Symbol(e)



Umweltgefährlich



Reizend

R-Sätze	:	R43 R50/53	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
---------	---	---------------	---

## DEMAND 10 CS

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.  
Überarbeitet am 25.02.2014

Druckdatum 25.02.2014

S-Sätze	:	S 2 S13  S20/21 S24 S37 S57  S60	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Berührung mit der Haut vermeiden. Geeignete Schutzhandschuhe tragen Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen
<b>Zusätzliche Kennzeichnung</b>	:	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.	

### 2.3 Sonstige Gefahren

Kann vorübergehendes Jucken, Kribbeln, Brennen oder Gefühllosigkeit der ungeschützten Haut, Paresthesie genannt, hervorrufen.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.2 Gemische

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung (67/548/EWG)	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration
lamb- da-Cyhalothrin	91465-08-6 415-130-7	T+, N R21 R25 R26 R50/53	Acute Tox.3; H301 Acute Tox.3; H311 Acute Tox.2; H330 Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410	9.7 % WW
1,2-Propandiol	57-55-6 200-338-0	-	-	5 - 10 % WW
solvent naphtha (petroleum), light arom.	64742-95-6 265-199-0	N, Xn R10 R37 R51/53 R65 R66 R67	Flam. Liq.3; H226 Asp. Tox.1; H304 STOT SE3; H335 STOT SE3; H336 Aquatic Chronic2; H411	5 - 10 % WW

Stoffe, für die es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.  
Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.  
Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

## DEMAND 10 CS

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.  
Überarbeitet am 25.02.2014

Druckdatum 25.02.2014

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Bitte halten Sie das Gefäß, die Etikette oder das Sicherheitsdatenblatt bereit, wenn Sie die Syngenta Notfallnummer, das Toxikologische Informationszentrum oder einen Arzt anrufen, oder wenn Sie einen Arzt zu einer Behandlung aufsuchen.
- Einatmen : Betroffenen an die frische Luft bringen.  
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.  
Betroffenen warm und ruhig lagern.  
Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.
- Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Sofort mit viel Wasser abwaschen.  
Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.  
Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.
- Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.  
Kontaktlinsen entfernen.  
Eine sofortige ärztliche Betreuung ist notwendig.
- Verschlucken : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.  
KEIN Erbrechen herbeiführen.

#### 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome : Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.  
Durch Hautkontakt hervorgerufene Paresthesieeffekte (Jucken, Kribbeln, Brennen oder Gefühllosigkeit) gehen vorüber, können jedoch bis 24 Stunden andauern.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Ärztlicher Rat : Wegen des Gehalts an Petroleumdestillaten und/oder aromatischen Lösemitteln kein Erbrechen herbeiführen.  
Symptomatische Behandlung.

## DEMAND 10 CS

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.  
Überarbeitet am 25.02.2014

Druckdatum 25.02.2014

---

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel

Löschmittel - bei kleinen Bränden  
Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel  
oder Kohlendioxid verwenden.  
Löschmittel - bei großen Bränden  
Alkoholbeständiger Schaum  
oder  
Sprühwasser

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreung und Ausbrei-  
tung des Feuers zu unterdrücken.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Da das Produkt brennbare, organische Bestandteile enthält, bildet sich im  
Brandfall dichter, schwarzer Rauch, der gefährliche Verbrennungspro-  
dukte enthält (siehe Abschnitt 10).  
Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden  
verursachen.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Vollständigen Schutzanzug und umgebungsluftunabhängiges Atem-  
schutzgerät tragen.

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder  
in Wasserläufe gelangen lassen.  
Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel  
kühlen.

---

### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwen- dende Verfahren

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr  
möglich ist.  
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

## DEMAND 10 CS

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.  
Überarbeitet am 25.02.2014

Druckdatum 25.02.2014

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.  
Siehe Hinweise zur Entsorgung in Abschnitt 13.

---

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.  
Örtliche und generelle Lüftung  
Zur Vermeidung der Nebel-/Aerosolbildung sollten beim große Tröpfchen erzeugt werden (>100 µm)  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine besonderen Lagerungsbedingungen erforderlich.  
Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.  
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Pflanzenschutz registrierte Produkte: In Bezug auf die richtige und sichere Verwendung dieses Produkts, siehe bitte die Zulassungsbedingungen auf dem Produktetikett.

---

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Das Kapitel ist um folgenden Hinweis zu ergänzen:

Die berufliche Verwendung dieser Zubereitung durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 dieses Sicherheitsdatenblattes (SBD) erwähnten Verordnung zum Jugendschutz aufgeführt.

## DEMAND 10 CS

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.  
Überarbeitet am 25.02.2014

Druckdatum 25.02.2014

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe	Arbeitsplatzgrenzwert(e)	Art des Expositionsgrenzwerts	Quelle
lambda-Cyhalothrin	0.04 mg/m <sup>3</sup> (Haut)	8 h TWA	SYNGENTA
1,2-Propandiol	10 mg/m <sup>3</sup> (Particulates) 150 ppm, 470 mg/m <sup>3</sup> (Gesamtmenge (Dampf u. Partikeln))	8 h TWA 8 h TWA	UK HSE UK HSE
solvent naphtha (petroleum), light arom.	100 mg/m <sup>3</sup>	8 h TWA	SUPPLIER
ortho-Phosphorsäure	1 mg/m <sup>3</sup> 2 mg/m <sup>3</sup> 1 mg/m <sup>3</sup> 2 mg/m <sup>3</sup>	8 h TWA 15 min STEL 8 h TWA 15 min STEL	UK HSE UK HSE IOELV IOELV

Die folgenden Empfehlungen bezüglich der Überwachung der Exposition/persönlicher Schutzausrüstung beziehen sich auf die Herstellung, Formulierung und Abfüllung des Produkts.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Technische Schutzmaßnahmen : Eindämmung und/oder Trennung ist die technisch zuverlässigste Sicherheitsmassnahme falls Exposition nicht vermieden werden kann. Das Ausmass dieser Sicherheitsmassnahmen hängt von dem zutreffenden Risiko ab.  
Im Falle von Nebel oder Dämpfe, lokale Absaugsysteme verwenden. Exposition beurteilen und zusätzliche Massnahmen anwenden um die Schadstoffkonzentration unter dem zutreffenden Expositionslimit zu halten.  
Gegebenenfalls zusätzliche arbeitshygienische Beratung einholen.
- Schutzmaßnahmen : Die Verwendung von technischen Massnahmen sollte immer Vorrang vor persönlicher Schutzkleidung haben.  
Bei der Auswahl von persönlicher Schutzkleidung, professionelle Beratung beziehen.  
Persönliche Schutzausrüstung sollte nach entsprechenden Normen zertifiziert sein.
- Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.  
Ein Atemgerät mit Partikelfilter kann erforderlich sein bis wirksame technische Massnahmen installiert sind.

## DEMAND 10 CS

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am 25.02.2014

Druckdatum 25.02.2014

- Handschutz : Geeignetes Material:Nitrilkautschuk  
Durchdringungszeit: > 480 min  
Handschuhdicke: 0.5 mm  
Chemikalienbeständige Handschuhe sollten benutzt werden.  
Handschuhe sollten zertifiziert sein gemäss einem angemessenem Standart.  
Handschuhe sollten eine minimale Durchlasszeit haben, die der Dauer der Exposition entspricht.  
Die Durchlasszeit der Handschuhe variiert in der Dicke, Material und Fabrikant.  
Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnützung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen.
- Augenschutz : Augenschutz ist gewöhnlich nicht erforderlich.  
Werkspezifische Augenschutzregeln befolgen.
- Haut- und Körperschutz : Die Exposition evaluieren und chemikalienbeständige Kleider, gemäss dem möglichen Kontakt- und Durchdringungsverhalten des Materials, wählen.  
Nach Ablegen der Sicherheitskleidung mit Seife und Wasser waschen.  
Kleider vor Wiedergebrauch desinfizieren, oder Wegwerfkleidung benutzen (Overall, Schürze, Ärmel, Stiefel usw.)  
Wenn notwendig tragen:  
undurchlässiger Sicherheitsanzug

### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aggregatzustand : flüssig  
Form : flüssig undurchsichtig  
Farbe : hell beige bis braun  
Geruch : Keine Daten verfügbar  
Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar  
pH-Wert : 4 - 8 bei 1 % w/v  
Schmelzpunkt/Schmelzbereich : Keine Daten verfügbar  
Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar  
Flammpunkt : > 99 °C bei 101 kPa Pensky-Martens c.c.  
Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Daten verfügbar  
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Keine Daten verfügbar  
Untere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar  
Obere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar  
Dampfdruck : Keine Daten verfügbar  
Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar  
Dichte : 1.04 g/cm<sup>3</sup> bei 20 °C  
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln : Keine Daten verfügbar  
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : Keine Daten verfügbar  
Selbstentzündungstemperatur : 625 °C



## DEMAND 10 CS

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am 25.02.2014

Druckdatum 25.02.2014

Thermische Zersetzung	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: 41 - 208 mPa.s bei 40 °C
	: 55 - 268 mPa.s bei 20 °C
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	: nicht brandfördernd (nicht oxidierend)

### 9.2 Sonstige Angaben

Oberflächenspannung	: 50.8 mN/m bei 20 °C
---------------------	-----------------------

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Keine Information verfügbar.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Information verfügbar.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.  
Eine gefährliche Polymerisation findet nicht statt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Information verfügbar.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Information verfügbar.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung oder thermischer Zersetzung entstehen toxische und reizende Dämpfe.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität	: LD50 männlich und weiblich Ratte, > 5,000 mg/kg Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
Akute inhalative Toxizität	: LC50 männlich und weiblich Ratte, > 4.62 mg/l , 4 h Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
Akute dermale Toxizität	: LD50 männlich und weiblich Ratte, > 4,000 mg/kg Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.

## DEMAND 10 CS

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am 25.02.2014

Druckdatum 25.02.2014

- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kaninchen: Schwach reizend  
Kann vorübergehendes Jucken, Kribbeln, Brennen oder Gefühllosigkeit der ungeschützten Haut, Paresthesie genannt, hervorrufen.  
Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
- Schwere Augenschädigung/-reizung : Kaninchen: Schwach reizend  
Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Maximierungstest (GPMT) Meerschweinchen: Nicht hautsensibilisierend in Tierversuchen.  
Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
- Keimzell-Mutagenität  
lambda-Cyhalothrin : Zeigte keine erbgutverändernde Wirkung im Tierversuch.
- Karzinogenität  
lambda-Cyhalothrin : Zeigte keine krebserzeugende Wirkung im Tierversuch.
- Reproduktionstoxizität  
lambda-Cyhalothrin : Tierversuche zeigten keine reproduktionstoxische Effekte.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition  
lambda-Cyhalothrin : In Prüfungen der chronischen Toxizität wurden keine schädlichen Wirkungen beobachtet.

---

### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

#### 12.1 Toxizität

- Toxizität gegenüber Fischen : LC50 Danio rerio (Zebraquarienfisch), 0.93 mg/l, 96 h
- Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren : EC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh), 4 µg/l, 48 h  
Abgeleitet von Komponenten.
- Toxizität gegenüber Wasserpflanzen : ErC50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge), 53.72 mg/l, 72 h

## DEMAND 10 CS

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.  
Überarbeitet am 25.02.2014

Druckdatum 25.02.2014

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Biologische Abbaubarkeit

lambda-Cyhalothrin : Biologisch nicht abbaubar.

#### Stabilität im Wasser

lambda-Cyhalothrin : Abbau-Halbwertszeit: 7 d  
Nicht persistent im Wasser

#### Stabilität im Boden

lambda-Cyhalothrin : Abbau-Halbwertszeit: 56 d  
Nicht persistent im Boden

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

lambda-Cyhalothrin : Es gibt Bioakkumulation mit Lambda-cyhalothrin.

### 12.4 Mobilität im Boden

lambda-Cyhalothrin : Lambda-Cyhalothrin ist unbeweglich im Boden.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

lambda-Cyhalothrin : Diese Substanz ist weder persistent, bioakkumulierbar noch toxisch (PBT).  
Diese Substanz ist weder hochpersistent noch hochbioakkumulierbar (vPvB).

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben : Die Einstufung des Produktes basiert sich auf die Summierung der Konzentrationen von den eingestufteten Komponente.

---

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

- Produkt : Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen.  
Abfälle nicht in den Ausguss schütten.  
Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen.  
Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.
- Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.  
Behälter dreimal ausspülen.  
Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.  
Leere Behälter nicht wieder verwenden.

## DEMAND 10 CS

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.  
Überarbeitet am 25.02.2014

Druckdatum 25.02.2014

### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

#### Landtransport (ADR/RID)

<b>14.1 UN-Nummer:</b>	UN 3082
<b>14.2 Ordnungsgemäße</b>	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
<b>UN-Versandbezeichnung:</b>	(LAMBDA-CYHALOTHRIN AND SOLVENT NAPHTHA)
<b>14.3 Transportgefahrenklassen:</b>	9
<b>14.4 Verpackungsgruppe:</b>	III
Etiketten:	9
<b>14.5 Umweltgefahren :</b>	Umweltgefährdend
Tunnelbeschränkungscode:	E

#### Seeschifftransport(IMDG)

<b>14.1 UN-Nummer:</b>	UN 3082
<b>14.2 Ordnungsgemäße</b>	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
<b>UN-Versandbezeichnung:</b>	(LAMBDA-CYHALOTHRIN AND SOLVENT NAPHTHA)
<b>14.3 Transportgefahrenklassen:</b>	9
<b>14.4 Verpackungsgruppe:</b>	III
Etiketten:	9
<b>14.5 Umweltgefahren :</b>	Meeresschadstoff

#### Lufttransport (IATA-DGR)

<b>14.1 UN-Nummer:</b>	UN 3082
<b>14.2 Ordnungsgemäße</b>	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
<b>UN-Versandbezeichnung:</b>	(LAMBDA-CYHALOTHRIN AND SOLVENT NAPHTHA)
<b>14.3 Transportgefahrenklassen:</b>	9
<b>14.4 Verpackungsgruppe:</b>	III
Etiketten:	9

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

kein(e,er)

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

Dieses Kapitel ist um folgende Hinweise zu ergänzen :

Bei der beruflichen Verwendung dieser Zubereitung ist folgende Schweizerische Vorschrift einzuhalten :

Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV5, SR 822.115) und Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (822.115.2): Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, sofern das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine Ausnahme bewilligt hat.

## DEMAND 10 CS

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.  
Überarbeitet am 25.02.2014

Druckdatum 25.02.2014

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

GHS-Kennzeichnung

Gefahrenpiktogramme



Signalwort	:	Achtung	
Gefahrenhinweise	:	H333 H410	Kann beim Einatmen gesundheitsschädlich sein. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	:	P102 P273 P304 + P312  P391 P501	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. BEI EINATMEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.
Zusätzliche Angaben	:		Enthält 1,2-benzisothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Anmerkungen	:	Eingestuft unter Einbezug aller GHS-Gefahrenklassen und -kategorien. Wo GHS mehrere Möglichkeiten angibt, wurde die konservativste Möglichkeit gewählt. Regionale oder nationale GHS Implementationen enthalten möglicherweise nicht alle Gefahrenklassen und -kategorien.	

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- lambda-Cyhalothrin

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### Weitere Information

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

R10	Entzündlich.
R21	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.
R25	Giftig beim Verschlucken.
R26	Sehr giftig beim Einatmen.

## DEMAND 10 CS

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am 25.02.2014

Druckdatum 25.02.2014

R37	Reizt die Atmungsorgane.
R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Volltext anderer Abkürzungen

ADR:	European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road	RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
IMDG:	International Maritime Code for Dangerous Goods	IATA-DGR:	International Air Transport Association Gefahrgutvorschriften
LC50:	Lethal concentration, 50%	LD50:	Lethal dose, 50%
EC50:	Effective dose, 50%	GHS:	Weltweit harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS)

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischert oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Produktenamen sind Warenzeichen oder registrierte Warenzeichen einer Syngenta Group Company.